

sozialistischen Gesetzlichkeit ist. Die gesamte Tätigkeit der Gerichte muß dazu beitragen, die Bürger zur strikten Einhaltung der Gesetze und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens sowie zur kommunistischen Einstellung zur Arbeit und zum sozialistischen Eigentum zu erziehen.

2. Die Gerichte müssen die demokratischen Prinzipien der Rechtspflege konsequent verwirklichen, insbesondere das Prinzip der Gleichheit aller Bürger vor Gesetz und Gericht, und die Kollegialität bei der Entscheidung gewährleisten. Sie haben die prozessualen Normen, welche die Rechte der Prozeßteilnehmer garantieren, strikt zu wahren.

Große Bedeutung für die Vervollkommnung der gerichtlichen Tätigkeit haben dabei die Rechenschaftsberichte der Volksgerichte vor ihren Wählern und die regelmäßige Information der Kollektive der Werktätigen über wichtige Gerichtsverfahren.

3. Die Gerichte müssen das Prinzip der Individualisierung der Strafe strikt beachten und exakt differenzieren zwischen Tätern, die schwere Straftaten, und solchen, die weniger schwere Straftaten begangen haben. Die gesamte Tätigkeit des Gerichts muß auf der genauen Einhaltung der Verfassungsbestimmung beruhen, daß die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind.

4. Die Verwirklichung der sozialökonomischen Maßnahmen des XXIV. Parteitages erfordert den verstärkten Schutz des sozialistischen Eigentums sowie der Rechte und Interessen der Bürger. Besondere Aufmerksamkeit haben die Gerichte denjenigen Verfahren zu widmen, in denen es um Straftaten gegen Leben, Gesundheit und Würde der Bürger, um Eigentumsdelikte, Bestechung, Falschmeldung und andere Amts- und Wirtschaftsstraftaten geht. Die Gerichte werden verpflichtet, die Ursachen für diese Rechtsverletzungen und die sie begünstigenden Bedingungen gründlich aufzuklären.

5. Das Plenum des Obersten Gerichts stellt höhere Anforderungen an die Behandlung von Rechtsmitteln und Gesuchen der Bürger in bezug auf gerichtliche Entscheidungen, an die gründliche und allseitige Prüfung der von den Bürgern angeführten Argumente sowie an die Einhaltung der Fristen für die Erledigung der Rechtsmittel.

6. Die Obersten Gerichte der Unionsrepubliken werden verpflichtet, Maßnahmen zur Gewährleistung einer einheitlichen Gerichtspraxis, einer einheitlichen Interpretation und Anwendung der Gesetze zu ergreifen. Dazu ist ein systematisches Studium der Anwendung der Gesetze in der Gerichtspraxis erforderlich. Ferner sollen die Gerichte auf die Weiterentwicklung und Vervollkommnung der Gesetzgebung einwirken, die Verbindung mit der Rechtswissenschaft festigen und die Einführung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse in die Praxis unterstützen.

7. Die Forderung der Partei nach Erhöhung der rechtlichen Erziehung der Bürger muß von den Richtern so verstanden werden, daß eine richtige Anwendung der Rechtsnormen, die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Gerichtsverfahren, eine breite Öffentlichkeit der gerichtlichen Tätigkeit und eine hohe Kultur der Gerichtsprozesse sowie Gerechtigkeit und Überzeugungskraft der gerichtlichen Entscheidungen höchst wirksame Formen der Rechtspropaganda sind.

8. Die Vorsitzenden der Gerichte und Gerichtskollegien müssen aktiven Einfluß auf die Vervollkommnung der Rechtspflege ausüben und persönlich an der Verhandlung besonders komplizierter und aktueller Zivil- und Strafsachen teilnehmen.

### **Aufgaben der Rechtsprechung beim Schutz des sozialistischen Eigentums und der Wirtschaft sowie bei der Festigung der Arbeitsdisziplin**

Die Beschlüsse der Partei und Regierung sowie des Obersten Gerichts der UdSSR zielen wesentlich darauf ab, die Wirksamkeit der Rechtsprechung im Hinblick auf die Lösung der ökonomischen Aufgaben und speziell bei der Erfüllung des sozialpolitischen Programms des XXIV. Parteitages der KPdSU zu erhöhen. An die Gerichte werden größere Anforderungen bei der Bekämpfung von Eigentumsdelikten, Verschwendung, Verletzungen der Staats-, Arbeits- und Produktionsdisziplin, Bestechung und anderen Straftaten gestellt. Die Rolle der Gerichte bei der Festigung der Arbeits- und Produktionsdisziplin wächst. In der Tätigkeit der sowjetischen Gerichte wird der Hinweis Lenins verwirklicht:

„Was wir selbst erobert, was wir selbst dekretiert, zum Gesetz gemacht, beraten und festgesetzt haben, müssen wir in dauerhaften Formen der *täglichen Arbeitsdisziplin* verankern. Das ist die schwerste, aber auch die dankbarste Aufgabe, denn nur, wenn wir sie lösen, werden wir sozialistische Verhältnisse erhalten.“<sup>151</sup>

Mit den Problemen des Kampfes gegen Verletzungen des staatlichen und genossenschaftlichen Eigentums befaßte sich das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR im März 1970.<sup>152</sup> Auf ihm wurde u. a. festgestellt, daß die Nutzung der materiellen und anderen Reserven für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität auch die Beseitigung von Verletzungen der Staats-, Arbeits- und Produktionsdisziplin erfordert. Das Plenum schätzte ein, daß die Gerichte zum Teil den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit von Eigentums- und Wirtschaftsverbrechen unterschätzen und die Kraft des Gesetzes nicht genügend nutzen. Die Aufmerksamkeit der Gerichte wird auf die Eigentums- und Wirtschaftsdelikte gelenkt, und es wird die Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen solcher Straftaten gefordert. Im einzelnen wurde hierzu festgelegt:

- Sicherung des vollen Ersatzes des dem Staat zugefügten Schadens; Kontrolle der Arbeit der Gerichtsvollzieher.
- Verstärkung der Verbindung der Gerichte mit den Kameradschaftsgerichten; größere Hilfe bei der Verhütung von Verletzungen der Arbeitsdisziplin und kleineren Entwendungen.
- Verbesserung der Zusammenarbeit der Gerichte mit der Staatsanwaltschaft, dem Ministerium des Innern, der Volkskontrolle, der Arbitrage (Vertragsgericht) und anderen Organen bzw. Organisationen bei Maßnahmen gegen Entwendungen und Vergeudung.
- Ständige Analyse der Kriminalität auf dem Gebiet der Wirtschaft.
- Durchführung von Verhandlungen der Gerichte in Betrieben und Einrichtungen, um die Verbindung mit den Werktätigen zu verbessern.
- Aktive Teilnahme der Mitarbeiter der Gerichte an Versammlungen der Arbeiter, Angestellten und Kolchosbauern.
- Rechtspropaganda und Rechenschaftslegungen der Richter, besonders auf dem Gebiet der Angriffe gegen das gesellschaftliche Eigentum und die Volkswirtschaft.

Mit dem Ziel der Durchsetzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin wurde Anfang 1970 durch Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR Art. 209 des

<sup>151</sup> m Lenin, Werke, Berlin 1960, Bd. 27, S. 262.

<sup>152</sup> Vgl. Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR 1970, Nr. 3, S. 7 ff. (russ.).